

REACH Enforce -

Behördenerfahrungen mit der Registrierung

- REACH Enforce 2

- Das Projekt
- Der Ablauf
- Ergebnisse

- Überwachung „nach“ REF2

REACH Enforce – 2

- Das Projekt

- zweites EU-Projekt zu REACH
- Überwachung von Bestimmungen zu REACH und CLP bei nachgeschalteten Anwendern
- Durchsetzung des Grundsatzes „Ohne Daten kein Markt“
- Beobachtung des Wissensstandes zu REACH und CLP
- Austausch von Informationen und Erfahrungen der Vollzugsbehörden
- Entwicklung eines harmonisierten Ansatzes zur Überwachung im Bundesland, in Deutschland und den EWR-Staaten

REACH Enforce – 2

- Der Ablauf (1)

- Gemeinsames Projekt von Arbeitsschutz und Chemikaliensicherheit
- Ausgewählte Firmen wurden angeschrieben und vorab um Informationen zu den verwendeten und den selbst hergestellten Stoffen/Gemischen gebeten
- Erhaltene Informationen wurden ausgewertet; in insgesamt 10 Betrieben wurden gemeinsame Betriebsprüfungen durchgeführt
- „Operative Phase“ bis März 2012

REACH Enforce – 2

- Der Ablauf (2)

- anhand eines Fragebogens wurden verschiedene Themen angesprochen:
 - Informationen zum Unternehmen
 - Allgemeine Pflicht des Unternehmens zur Registrierung und Meldung:
 - stellt das Unternehmen selbst Stoffe her oder führt es Stoffe ein? Wurden die erforderlichen Registrierungen und die Meldung nach der CLP-Verordnung durchgeführt?
- ☞ das Herstellen oder Einführen von Stoffen ohne Registrierung ist ordnungswidrig, unter Umständen strafbar! (§27b ChemG)

REACH Enforce – 2

- Der Ablauf (3)

- Registrierungsstatus der verwendeten Stoffe:
 - sind die verwendeten Stoffe registriert/vorregistriert, kennt das Unternehmen den Registrierungsstatus der verwendeten Stoffe, werden die Stoffe entsprechend der identifizierten Verwendung eingesetzt?
 - ↳ das Inverkehrbringen nicht registrierter Stoffe als solche oder in Gemischen ist ordnungswidrig, unter Umständen strafbar! (§27b ChemG)

REACH Enforce – 2

- Der Ablauf (4)

- Fragen zu Informationspflichten nachgeschalteter Anwender und zu SDB wurden von den Kollegen vom Arbeitsschutz behandelt
- Ergebnisse der Überprüfung werden standardisiert erfasst und anonymisiert an nationalen Projektkoordinator gemeldet, der die Berichte an das EU-Forum weiterleitet
- außerhalb des Projekts wurden auch andere chemikalienrechtlich relevante Themen wie Biozide, DecopaintVO und Chemikalienverbotsverordnung angesprochen

REACH Enforce – 2

- Ergebnisse

- hessische Betriebe sind offenbar auf REACH und CLP vorbereitet
- viele Unternehmen beziehen ihre Einsatzstoffe über europäische Händler
- der Registrierungsstatus der zugekauften Stoffe wird abgefragt, kann aber vom Unternehmen nicht überprüft werden
- problematische Einsatzstoffe werden soweit wie möglich substituiert

REACH Enforce

- Überwachung „nach“ REF2

- RP Darmstadt, IV/F-43.2, ist u. a. zuständig in Hessen für
 - REACH (außer in Fragen des Arbeitsschutzes),
 - Chemikalienverbotsverordnung,
 - Biozidrichtlinie,
 - FCKW und FKW
- Zusammenarbeit mit Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfall, Zoll, Überwachungsbehörden anderer Bundesländer
- Reaktive Überwachung: z.B. Anfragen, Anzeigen, Beschwerden
- Aktive Überwachung: z.B. Projekte, Beteiligung an Genehmigungsverfahren

REACH Enforce

- Überwachung „nach“ REF2

- In der Regel Überprüfung der organisatorischen Maßnahmen, nicht nur einzelner Stoffe
- Empfehlung: bei Fragen und Problemen Kontakt mit der Behörde aufnehmen:
 - Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Dezernat 43.2
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt

angelika.hoops@rpda.hessen.de



Regierungspräsidium Darmstadt



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!